

■ **EU-Taxonomie: Delegierte Verordnung zu Klimaschutz-Bewertungskriterien weiter in der Schweb**

Verabschiedung Ende April

Die Taxonomie-Verordnung sieht den Erlass der delegierten Verordnung bis Ende des Jahres 2020 vor. Der Entwurf der Europäischen Kommission, der Ende 2020 zur Konsultation stand, wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Ende Januar hat die Brüsseler Behörde ein Expertengremium um Rat bezüglich der Finanzierung von Wirtschaftszweigen gebeten, die sich in einem Übergang hin zur Nachhaltigkeit befinden.

Erwartet wird die Rückmeldung der Sustainable Finance Platform zu den [Fragen der Kommission](#) Mitte März. Die Kommission will den Rat des Gremiums, das sich vornehmlich aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzt, bei der endgültigen Ausgestaltung der delegierten Verordnung berücksichtigen. Zudem sollen die Empfehlungen in die laufende Erarbeitung der delegierten Verordnung zur in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Offenlegungspflicht und die angekündigte neue Sustainable Finance-Strategie einfließen.

Konkret bittet die Kommission die Sustainable Finance Platform klarzustellen, inwiefern die Taxonomie besser als bislang geplant dazu beitragen könnte, den Finanzierungszugang für Unternehmen sicherzustellen, die sich in einem Übergang hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise befinden, ohne bislang die anspruchsvollen Kriterien der Taxonomie zu erfüllen.

Thematisiert wird im Fragenkatalog der Kommission ebenfalls das Schicksal all der Wirtschaftstätigkeiten, für die bislang keine Bewertungskriterien entwickelt wurden. Diese gelten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, die im Juli 2020 in Kraft getreten ist, als nicht nachhaltig, was sich perspektivisch negativ auf den Finanzierungszugang auswirken könnte. Denn die Taxonomie-Verordnung sieht nicht nur vor, dass Anbieter "grüner" Finanzprodukte angeben, inwiefern die Gelder der Investoren in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Auch Banken sind aufgrund des Artikels 8 verpflichtet offenzulegen, ob Finanzierungen in Tätigkeiten fließen, die die Taxonomie-Kriterien erfüllen. Dadurch ergibt sich ein klarer Anreiz für die Institute, die Finanzierung von Projekten zu privilegieren, die die Taxonomie-Kriterien einhalten.

Zur Verzögerung der Verabschiedung der delegierten Verordnung über Bewertungskriterien (sog. screening criteria) für die Klimaschutzziele (CO₂-Minderung und Klimawandelanpassung) trägt zudem ganz entscheidend die vehemente Kritik einiger Mitgliedstaaten an der Entwurfsfassung bei. Einige vor allem osteuropäische Regierungen kritisieren, dass auch moderne Gaskraftwerke, die zum Teil als Ersatz für Kohlekraftwerke genutzt werden, nicht als übergangsweise nachhaltige Technologien gelten. Der initiale Kommissionsvorschlag sieht für die

Stromerzeugung aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen eine Emissionsobergrenze von 100 g CO₂/kWh vor (Lebenszyklusperspektive).

Die delegierte Verordnung wird von der Kommission verabschiedet. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch das Europäische Parlament können das Inkrafttreten jedoch mit einem Veto blockieren.

Hintergrund

Die Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des [Aktionsplans](#) der Europäischen Kommission für nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance). Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung „nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten“ in der EU fest. Anbieter „grüner“ Finanzprodukte müssen bspw. angeben, inwiefern die investierten Finanzmittel in Unternehmen fließen, deren Wirtschaftstätigkeiten die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Zudem sollen Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren, sich an der Taxonomie orientieren.

Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung etabliert darüber hinaus neue Offenlegungspflichten für größere Unternehmen, die entsprechend der CSR-Richtlinie eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen. Diese Unternehmen müssen ab dem Jahr 2022 in ihrer nichtfinanziellen Erklärung angeben, inwiefern die eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten den Taxonomie-Kriterien entsprechen. Gleichzeitig ist auch damit zu rechnen, dass KMU als Zulieferer von ihren Auftraggebern aufgefordert werden, ihre "taxonomy compliance" offenzulegen. Auch Banken werden dies in vielen Fällen von Unternehmenskunden verlangen, da sie selbst unter die Offenlegungspflicht des Artikel 8 fallen.

Während die [Taxonomie-Verordnung](#) bereits im Juli 2020 in Kraft getreten ist, steht die Annahme der erwähnten delegierten Rechtsakte noch aus. (JSch)

■ Offshore-Wind in Europa: Rekordinvestitionen im Jahr 2020

26 Milliarden Euro

Laut neuesten Daten des europäischen Branchenverbands WindEurope wurden letztes Jahr Investitionsentscheidungen in Höhe von über 26 Milliarden Euro für Windparks mit einer Leistung von 7,1 GW getroffen. Der Zubau lag im Jahr 2020 bei 2,9 GW.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 356 Windenergie-auf-See-Anlagen mit einer Leistung von 2,9 GW in Betrieb genommen. Diese verteilen sich auf neun Windparks in den Niederlanden, Belgien, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und Portugal. 63 Prozent aller Anlagen